

Niederschrift

**über die öffentliche Sitzung
der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Prenzlau
am Donnerstag, dem 28.10.2010,
Oberschule "Carl Friedrich Grabow" Prenzlau, Berliner Straße 29 (Aula der
Oberschule)**

Beginn: 18.00 Uhr

Ende: 18.55 Uhr

Anwesend:

Herr Sommer

Mitglied

Stadtverordnete:

Herr Meyer

Herr Brieske

Herr Theil

Frau Hahlweg

Herr Melters

Herr Schön

Herr Rabe

Herr Scheffel

Herr Richter

Herr Genschow

Herr Hirsch

Herr Dittberner

Herr Hildebrandt

Frau Kaufmann

Frau Knudsen

Herr Rohde

Frau Moser

Herr Haffer

Herr Rissmann

Herr Dr. Seefeldt

Herr Zierke

Herr Werner

Herr Hoppe

Frau Stabe

Herr Reichel

Herr Kirchner

Herr Dittmann

Fraktion:

Bürgerfraktion

Bürgerfraktion

Bürgerfraktion

Bürgerfraktion

Bürgerfraktion

Bürgerfraktion

FDP

DIE FREIEN

DIE FREIEN

DIE FREIEN

DIE LINKE. Prenzlau

DIE LINKE. Prenzlau

DIE LINKE. Prenzlau

DIE LINKE. Prenzlau

DIE LINKE. Prenzlau

DIE LINKE. Prenzlau

SPD

SPD

SPD

SPD

SPD

SPD

Wir Prenzlauer

Wir Prenzlauer

Wir Prenzlauer

Wir Prenzlauer

Entschuldigt:

Herr Brämer

Fraktion:

FDP

Verwaltung:

Herr Wöller-Beetz

Herr Dr. Heinrich

Frau Oyczysk

Frau Bohrisch

Herr Dr. Blohm

Frau Schöttler

Herr Müller
Frau Brieske
Herr Petschick
Frau Brandt

Gäste:

Frau Bernhard - Vorsitzende Beirat für Menschen mit Behinderung
Herr Kramm - Vorsitzender Seniorenbeirat
Herr Suhr - Ortsvorsteher Seelübbe
mehrere Einwohner

Pressevertreter:

Herr Spitz - Prenzlauer Zeitung
TV Angermünde Lokal

Während der Sitzung wurden verschiedene Anträge eingebracht, so dass die nach TOP 5 beschlossene Tagesordnung protokollarische erweitert wurde.

Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellen der Beschlussfähigkeit
3. Genehmigung der Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 16.09.2010
4. Einwohnerfragestunde
5. Bestätigung der Tagesordnung
6. Angelegenheiten der Stadtverordnetenversammlung
7. Bildung eines neuen Ortsteils Alexanderhof
(DS-Nr.: 111/2010)
8. 3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Prenzlau
(DS-Nr.: 103/2010)
9. 2. Änderungssatzung zur 2. Satzung der Stadt Prenzlau über die Erhebung von Verwaltungsgebühren und zur Auslagenerstattung im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungsgebührensatzung)
(DS-Nr.: 130/2010)
10. Unterstützung der Bewerbung der Stadt Szczecin/Stettin um den Titel "Kulturhauptstadt Europa 2016"
(DS-Nr.: 116/2010)
11. überplanmäßige Ausgabe - Städtischer Friedhof Prenzlau, Trauerhalle
(DS-Nr.: 136/2010)
12. Außerplanmäßige Ausgabe "Dunkle Hölzer"
- 12.1. DS: 141/2010 (*während der Sitzung eingebracht*)
(DS-Nr.: 141-1/2010)
- 12.2. Außerplanmäßige Ausgabe - Landwirtschaftlich-touristischer Weg zwischen Seelübbe und Seehausen im Bereich "Dunkle Hölzer"
(DS-Nr.: 141/2010)
13. Mitteilungen des Bürgermeisters
- 13.1. Bund-Land-Förderprogramm "Städtebauliche Weiterentwicklung großer Neubaugebiete" - hier: Neubaugebiet Igelpfuhl
(DS-Nr.: 125/2010)
- 13.2. Eintrag ins Goldene Buch
(DS-Nr.: 138/2010)
14. Fragestunde der Stadtverordneten
- 14.1. Anfrage Reg.-Nr.: 13/2010 - Mail-Kommunikation mit der Stadt rechtsunwirksam lt. Hinweis beim Schriftverkehr

- 14.2. Anfrage Reg.-Nr.: 14/2010 - Angekündigte Vortragstätigkeit von Herrn Diller lt. Stellungnahme der Stadtverwaltung vom 07. Januar 2009 zu DS 201-5/2008 und DS 201-13/2008
15. Schließung der Sitzung

TOP 1. Eröffnung der Sitzung

Vor Beginn der Sitzung fand eine Führung der Schulleiterin der Grabow-Schule durch die Räumlichkeiten der Oberschule statt.

Der Vorsitzende eröffnet um 18.00 Uhr die öffentliche Sitzung. Zu Beginn der Sitzung werden 3 Trailer „Hierbleiben und Durchstarten in der Uckermark“ vorgestellt.

TOP 2. Feststellen der Beschlussfähigkeit

Der Vorsitzende stellt die Ordnungsmäßigkeit der Ladung und die Beschlussfähigkeit fest. 26 Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung sind zu Beginn der Sitzung anwesend.

TOP 3. Genehmigung der Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 16.09.2010

Gegen die o.g. Niederschrift werden keine Einwände erhoben.

TOP 4. Einwohnerfragestunde

In der Einwohnerfragestunde werden keine Anfragen gestellt.

TOP 5. Bestätigung der Tagesordnung

Der Vorsitzende informiert, dass die Drucksache 116/2010 - Unterstützung der Bewerbung der Stadt Szczecin/Stettin um den Titel „Kulturhauptstadt Europa 2016“ vom Bürgermeister zurückgezogen wird. Die Tagesordnungspunkte bleiben in ihrer Nummerierung bestehen.

Abstimmung: 26/0/0 einstimmig angenommen

TOP 6. Angelegenheiten der Stadtverordnetenversammlung

Es liegen keine Angelegenheiten der Stadtverordnetenversammlung vor.

TOP 7. Bildung eines neuen Ortsteils Alexanderhof DS-Nr.: 111/2010

Frau Knudsen nimmt teil.

Der Vorsitzende informiert, dass auf Vorschlag des Bürgermeisters „Wollenthin“ in der Drucksache zu streichen ist.

Beschluss: Version: 2
„Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

Der bewohnte Gemeindeteil Alexanderhof erhält den Status eines Ortsteils mit Ortsbeirat und wird zukünftig Ortsteil "Alexanderhof" genannt.

Ihm werden die bewohnten Gemeindeteile Bündigershof und Ewaldshof zugeordnet.

Der erste Ortsbeirat ist durch eine Bürgerversammlung für die restliche Dauer der 5. Kommunalwahlperiode der Stadtverordnetenversammlung Prenzlau zu wählen.

Die Hauptsatzung der Stadt Prenzlau ist entsprechend anzupassen. “

Abstimmung: 27/0/0 einstimmig Version 2 angenommen

**TOP 8. 3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Prenzlau
DS-Nr.: 103/2010**

Herr Genschow nimmt teil.

Auf Nachfrage **des Vorsitzenden** bestätigt **der Bürgermeister**, dass er bei der nächsten Änderung der Hauptsatzung die Streichung des § 10 a vorschlagen wird.

Beschluss: Version: 1
„Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die 3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Prenzlau gemäß Anlage. “

Abstimmung: 28/0/0 einstimmig angenommen

**TOP 9. 2. Änderungssatzung zur 2. Satzung der Stadt Prenzlau über die Erhebung von Verwaltungsgebühren und zur Auslagenerstattung im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungsgebührensatzung)
DS-Nr.: 130/2010**

Den Stadtverordneten wurde eine Synopse zur DS: 130/2010 am 01.10.2010 übersandt.

Herr Werner erklärt, dass er dieser Drucksache nicht zustimmen wird, da ein zu großer Unterschied beim „Viertelstundensatz“ mittlerer Dienst und höherer Dienst ist und nicht erkennbar ist, wann und warum ein Mitarbeiter des höheren Dienstes das Anliegen bearbeitet hat.

Der Bürgermeister weist darauf hin, dass auf jedem Kostenbescheid der Bearbeiter erkennbar ist und dass in solchen Fällen zur Kostenermittlung die beteiligten Mitarbeiter und die Bearbeitungszeiten erfasst und somit dokumentiert werden.

Beschluss: Version: 1
„Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die als Anlage beigefügte 2. Änderungssatzung zur 2. Satzung der Stadt Prenzlau über die Erhebung von Verwaltungsgebühren und zur Auslagenerstattung im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungsgebührensatzung) vom 18.11.1999.“

Abstimmung: 26/1/1 mehrheitlich angenommen

TOP 10. Unterstützung der Bewerbung der Stadt Szczecin/Stettin um den Titel "Kulturhauptstadt Europa 2016"
DS-Nr.: 116/2010

zurückgezogen

TOP 11. Überplanmäßige Ausgabe - Städtischer Friedhof Prenzlau, Trauerhalle
DS-Nr.: 136/2010

Auf Nachfrage von **Herrn Haffer**, ob diese Maßnahme bereits begonnen wurde, antwortet **Frau Oyczysk** im Auftrag des Bürgermeisters, dass die Maßnahme mit vorhandenen Mitteln begonnen, die Üpla jedoch noch nicht in Anspruch genommen wurde.

Beschluss: Version: 1
„Die Stadtverordnetenversammlung beschließt eine überplanmäßige Ausgabe für die Haushaltsstelle 75000.94000 - Baumaßnahmen Friedhof - in Höhe von 65.000,00 € für die Sanierung der Deckenbalken in der Trauerhalle des Städtischen Friedhofes.

Die Deckung wird sichergestellt durch Minderung in der Haushaltsstelle 63000.94033 Geh- und Radweg Anstau Magnushof.“

Abstimmung: 28/0/0 einstimmig angenommen

TOP 12. Außerplanmäßige Ausgabe "Dunkle Hölzer"

TOP 12.1. DS: 141/2010
Antrag Herr Scheffel
DS-Nr.: 141-1/2010

Wortlaut: „Die Beschlussvorlage geht zurück in den WSO-Ausschuss und die nächste SVV.“

Abstimmung: 14/14/0 abgelehnt

TOP 12.2. Außerplanmäßige Ausgabe - Landwirtschaftlich-touristischer Weg zwischen Seelübbe und Seehausen im Bereich "Dunkle Hölzer" DS-Nr.: 141/2010

Zu dieser Drucksache wurden Herr Schulz, Amtsdirektor des Amtes Gramzow, und Herr Feike, Bürgermeister der Gemeinde Oberuckersee, eingeladen. Beide Eingeladenen nahmen an der Sitzung nicht teil.

Der Bürgermeister erklärt, dass die Gemeinde Oberuckersee keine finanziellen Mittel für diese Maßnahme bereitstellt und er damit die Variante 2 zurückzieht. Somit ist nur noch über die Variante 1 abzustimmen. Er merkt an, dass sich bereits Radfahrer bei der Stadt beschwert haben, da dieses Stück Straße eine Unfallquelle darstellt.

Herr Haffer äußert sein Unverständnis darüber, dass die Stadt auf fremden Grund und Boden investieren möchte und weist auf die voraussichtliche Erhöhung der Kreisumlage hin.

Herr Kirchner informiert, dass seine Fraktion nur bei finanzieller Beteiligung der Gemeinde Oberuckersee dieser Drucksache zustimmen wird.

Frau Hahlweg nimmt Bezug auf den Finanzausschuss und weist darauf hin, dass sich dieser gegen die Maßnahme ausgesprochen hat. Sie äußert ihr Unverständnis gegenüber der Verwaltung, diesen Vorschlag überhaupt einzubringen. So soll z. B. im Ortsteil Dedelow die Turnhalle geschlossen werden aber auf fremden Grund und Boden sollen Investitionen getätigt werden.

Herr Dittmann stellt einen Antrag zur Geschäftsordnung auf Abstimmung, da keine neuen Erkenntnisse gegeben werden können.

Abstimmung: mehrheitlich angenommen

Beschluss: Version: 2
„Die Stadtverordnetenversammlung beschließt eine außerplanmäßige Ausgabe für den Ausbau des Weges Seelübbe-Seehausen im Bereich "Dunkle Hölzer" mit Betonpflaster.

Die Kosten für den Ausbau in Höhe von 38.000 € werden komplett durch die Stadt Prenzlau finanziert.“

Abstimmung: 1/25/2 mehrheitlich abgelehnt

TOP 13. Mitteilungen des Bürgermeisters

TOP 13.1. Bund-Land-Förderprogramm "Städtebauliche Weiterentwicklung großer Neubaugebiete" - hier: Neubaugebiet Igelpfuhl DS-Nr.: 125/2010

„Die Stadtverordnetenversammlung nimmt den Inhalt der Mitteilung zur Kenntnis.“

**TOP 13.2. Eintrag ins Goldene Buch
DS-Nr.: 138/2010**

„Die Stadtverordnetenversammlung nimmt den Inhalt der Mitteilung zur Kenntnis.“

Weitere Mitteilung:

Der Bürgermeister gibt bekannt, dass die Stadt Prenzlau beim Wettbewerb „Bundeshauptstadt im Klimaschutz 2010“ in der Teilnehmerklasse unter 20.000 Einwohnern den 3. Platz von bundesweit 26 Teilnehmerkommunen erreicht hat (insgesamt haben sich 73 Kommunen beworben).

TOP 14. Fragestunde der Stadtverordneten

**TOP 14.1. Anfrage Reg.-Nr.: 13/2010 - Mail-Kommunikation mit der Stadt
rechtsunwirksam lt. Hinweis beim Schriftverkehr**

Die Stadtverordneten nehmen die schriftliche Antwort auf die Anfrage Reg.-Nr. 13/2010 zur Kenntnis.

**TOP 14.2. Anfrage Reg.-Nr.: 14/2010 - Angekündigte Vortragstätigkeit von
Herrn Diller lt. Stellungnahme der Stadtverwaltung vom 07. Januar
2009 zu DS 201-5/2008 und DS 201-13/2008**

Die Stadtverordneten nehmen die schriftliche Antwort auf die Anfrage Reg.-Nr.: 14/2010 zur Kenntnis.

Weitere Anfragen:

Herr Haffer bringt Vorschläge für die Eintragung ins Goldene Buch ein. Diese sind Anlage (Anlage 3) zur Niederschrift.

Herr Rabe bringt die Anfrage Reg.-Nr.: 15/2010 - Pachtvertrag Uckerseen - ein.

Des Weiteren fragt **Herr Rabe**, wann die Warnbake im Bereich der Baustraße in Höhe des Gerichts beseitigt wird, da diese ein Verkehrshindernis darstellt.

Er fragt weiterhin, wann mit einer Reparatur der Randstreifen der Straße in Richtung Wittenhof/Schenkenberg zu rechnen ist. Die Straße ist ausgefahren und die Randstreifen liegen ca. 15 - 20 cm tiefer. Dort kann es zu Unfällen kommen.

Anmerkung der Verwaltung:

Warnbake in der Baustraße:

Der Landesbetrieb Straßenwesen teilte auf Nachfrage der Stadt mit, dass die Arbeiten zur Reparatur der Schachtabeckung durch eine Spezialfirma erfolgen, die am 08.11.2010 mit den Arbeiten beginnt.

Straße nach Wittenhof:

Durch die Sperrung der L 26 verlagert sich der Verkehr in starkem Maße auf die Straße Schenkenberg-Wittenhof-Prenzlau und es kommt häufig zum Begegnungsverkehr, der dann auf die Bankette ausweicht.

Demnach wäre der Erfolg einer Reparatur zur Zeit nur von sehr kurzer Dauer und nicht verhältnismäßig.

Die Straßenverkehrsbehörde führt gerade die Anhörung zur Aufstellung eines Schildes "Achtung - Schlechter Fahrbahnrand" durch, das die Verkehrsteilnehmer auf besondere Vorsicht hinweisen soll.

TOP 15. Schließung der Sitzung

Der Vorsitzende schließt die öffentliche Sitzung um 18.55 Uhr.

Herr Theil und Herr Richter verlassen die Sitzung.

Anlagen zur Niederschrift

Anlage 1

3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Prenzlau

Seite 8

Anlage 2

2. Änderungssatzung zur 2. Satzung der Stadt Prenzlau über die Erhebung von Verwaltungsgebühren und zur Auslagerung im eigenen Wirkungsbereich (Verwaltungsgebührensatzung)

Seite 11

Anlage 1

**3. Satzung zur Änderung
der Hauptsatzung der Stadt Prenzlau**

Auf Grund der §§ 4 und 28 Abs. 2 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Prenzlau in ihrer Sitzung am 28.10.2010 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

Die Hauptsatzung der Stadt Prenzlau vom 04.02.2009 (Amtsblatt vom 18.02.2009 - 01/2009, Seite 8) zuletzt geändert durch die 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Prenzlau vom 18.12.2009 (Amtsblatt vom 30.12.2009 - 12/2009, Seite 4) wird wie folgt geändert:

1. § 10 Absatz 1 erhält folgende neue Fassung:

„(1) Die Stadt Prenzlau hat folgende Ortsteile mit den zugehörigen bewohnten Gemeindeteilen:

- Alexanderhof mit Bündigershof und Ewaldshof
- Blindow
- Dauer
- Dedelow mit Ellingen und Steinfurth
- Güstow mit Mühlhof
- Klinkow mit Basedow
- Schönwerder
- Seelübbe mit Augustenfelde, Dreyershof und Magnushof“

2. § 10 Absatz 2 erhält folgende neue Fassung

„(2) Die Stadt Prenzlau hat folgende bewohnte Gemeindeteile:

- Stegemannshof
- Wollenthin“

3. Hinter § 10 Absatz 3 Satz 1 wird folgender Wortlaut eingefügt:

„Abweichend von Satz 1 wird die erste Wahl des Ortsbeirates Alexanderhof für die Wahlzeit gemäß § 85 BbgKWahlG im Rahmen einer Bürgerversammlung nach § 10 a durchgeführt.“

4. Es wird ein zusätzlicher § 10 a mit folgendem Wortlaut eingefügt:

§ 10 a

Durchführung einer Bürgerversammlung

(1) Hinsichtlich der Wahlperiode findet § 85 BbgKWahlG Anwendung.

(2) Wahlberechtigt sind ausschließlich die Bürgerinnen und Bürger, die in dem Ortsteil Alexanderhof wohnen oder sich gewöhnlich aufhalten und nach dem § 86 (1) BbgKWahlG i.V.m. §§ 8 und 9 BbgKWahlG wahlberechtigt sind. Wählen kann nur die wahlberechtigte Person, die in ein Wählerverzeichnis eingetragen ist. Eine wahlberechtigte Person, deren Hauptwohnung außerhalb des Wahlgebietes liegt, wird am Ort der Nebenwohnung auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen, wenn sie hier einen ständigen Wohnsitz im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) hat. Dieser Antrag ist spätestens bis zum letzten Werktag vor der Wahl während der allgemeinen Öffnungszeiten zu stellen. Personen, die ab dem Tag nach der Bekanntmachung im Ortsteil zur Einberufung der Bürgerversammlung bis 1 Tag vor der Wahl ihren Hauptwohnsitz melderechtlich in den Ortsteil verlagern, sind in das Wählerverzeichnis von Amts wegen aufzunehmen. Ab dem Tag nach der Bekanntmachung im Ortsteil zur Einberufung der Bürgerversammlung bis zum 14. Tag vor der Wahl hat jede wahlberechtigte Person an den Werktagen während der allgemeinen Öffnungszeiten das Recht, die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu ihrer Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten zu überprüfen.

(3) Hinsichtlich der Wählbarkeit gilt § 86 BbgKWahlG i.V.m. § 11 BbgKWahlG. Unionsbürger müssen eine Versicherung an Eides statt über ihre Staatsangehörigkeit und darüber vorlegen, dass sie in ihrem Herkunftsmitgliedstaat nicht infolge einer zivil- oder strafrechtlichen Einzelfallentscheidung von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind.

Der Bürgermeister oder der von ihm bestimmte Mitarbeiter ist für die Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig.

(4) Die Bürgerversammlung ist:

- a) vom Bürgermeister mit einer 28-tägigen Ladungsfrist durch Bekanntmachung von Zeit, Ort, Tagesordnung und den Regularien des Wählerverzeichnisses im Ortsteil einzuberufen.
- b) durch den Bürgermeister oder durch einen von ihm bestimmten Mitarbeiter zu leiten (Versammlungsleiter).
- c) beschlussfähig, wenn zum 1. Anlauf 15 vom Hundert aller Wahlberechtigten anwesend sind. In einem 2. Anlauf ist die Bürgerversammlung unabhängig von der Teilnehmeranzahl beschlussfähig.

(5) Die Wahl zum Ortsbeirat findet als Mehrheitswahl statt und ist geheim, es sei denn, dass durch einstimmigen Beschluss der Bürgerversammlung vor der Wahl auf die geheime Abstimmung verzichtet wird.

(6) Wahlvorschläge können bis zum 14. Tag vor der Wahl nur von Einzelbewerbern beim Bürgermeister oder bei dem von ihm bestimmten Mitarbeiter eingereicht werden. Der Wahlvorschlag muss Namen, Vornamen, Beruf oder Tätigkeit, Tag der Geburt, Geburtsort, Staatsangehörigkeit und die Anschrift enthalten. Mit dem Wahlvorschlag ist dem Bürgermeister oder dem von ihm bestimmten Mitarbeiter eine Bescheinigung der Wahlbehörde (§ 13 (2) BbgKWahlG) einzureichen, dass der Bewerber am Wahltag

1. das 18. Lebensjahr vollendet hat,
2. seit mindestens drei Monaten im Ortsteil seinen ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat und
3. nicht gemäß § 11 (2) und (3) BbgKWahlG von der Wählbarkeit ausgeschlossen ist.

(7) Ein Wahlvorschlag ist zurückzuweisen, wenn er nicht fristgemäß eingereicht ist oder nicht den Anforderungen gemäß § 10 a Pkt. 2 (3) der Hauptsatzung entspricht.

(8) Der Bürgermeister oder der von ihm bestimmte Mitarbeiter gibt die zugelassenen Wahlvorschläge unverzüglich, spätestens jedoch am 7. Tag vor der Wahl im Ortsteil bekannt.

(9) Jeder anwesende Wahlberechtigte der Bürgerversammlung hat so viele Stimmen wie Sitze zu vergeben sind. Ein kumulieren der Stimmen ist nicht zulässig.

(10) Gewählt sind die Bewerber bzw. wählbaren Personen in der Reihenfolge ihrer Stimmenzahl. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, das der Bürgermeister oder der von ihm bestimmte Mitarbeiter zieht. Der Bürgermeister oder der von ihm bestimmte Mitarbeiter gibt das Wahlergebnis und die Namen der gewählten Bewerber sowie die Namen der Ersatzpersonen in der festgestellten Reihenfolge unverzüglich im Ortsteil bekannt.

(11) Über die Gültigkeit der Wahl und eine etwaige sofortige Wiederholung entscheidet der Versammlungsleiter. Über die Bürgerversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen.

(12) Der Ortsbeirat wählt aus seiner Mitte einen Ortsvorsteher.

(13) Scheidet ein Mitglied des Ortsbeirates aus, rücken die verbliebenen nicht gewählten Kandidaten entsprechend ihrer Stimmenanzahl nach. Für den Verlust der Mitgliedschaft gilt § 59 (1) Nr. 1,2,3,4,5,6 und 7 BbgKWahlG entsprechend. Der Verzicht ist nur wirksam, wenn er dem Bürgermeister oder dem von ihm bestimmten Mitarbeiter mündlich zur Niederschrift oder schriftlich erklärt wird.

(14) Abweichend von § 3 (4) der Hauptsatzung der Stadt Prenzlau wird die Bürgerversammlung nicht ortsüblich sondern im Ortsteil bekannt gemacht.

Artikel 2

Der Bürgermeister wird ermächtigt, den Wortlaut der Hauptsatzung der Stadt Prenzlau vom 04.02.2009 in der vom Inkrafttreten dieser Änderungssatzung an geltenden Fassung im Amtsblatt für die Stadt Prenzlau bekannt zu machen.

Artikel 3

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
Prenzlau, den

Anlage 2

2. Änderungssatzung zur 2. Satzung der Stadt Prenzlau über die Erhebung von Verwaltungsgebühren und zur Auslagenerstattung im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungsgebührensatzung)

Auf Grund des § 3 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286) in Verbindung mit §§ 4,5 Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, S. 174), jeweils in der z. Zt. geltenden Fassung, hat die Stadtverordnetenversammlung am 28.10.2010 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die 2. Satzung der Stadt Prenzlau über die Erhebung von Verwaltungsgebühren und zur Auslagenerstattung im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungsgebührensatzung) vom 18.11.1999 (Amtsblatt vom 08.12.1999-10/99 Seite 5) in Verbindung mit der 1. Änderungssatzung vom 22.06.2009 (Amtsblatt vom 08.07.2009-06/09 Seite 7) wird wie folgt geändert:

Die Anlage der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Prenzlau vom 22.06.2009 wird wie folgt neu gefasst:

Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Prenzlau Gebühren

Tarif-Nr.	Gebührentatbestand	Bemessungsgrundlage	EURO
1.	<i>Allgemeine Verwaltung</i>		
1.01	Bearbeiten von Anträgen auf Genehmigung zur Führung des Stadtwappens für wirtschaftliche Unternehmen und Privatpersonen	je Antrag	20,00
1.02	befristete Ausleihe (max. 5 Tage) von Fahnen und Flaggen an wirtschaftliche Unternehmen und Privatpersonen	je Exemplar	6,00
1.03	Anfertigung Statistischer Jahresberichte (Tätigkeitsberichte u.ä.)	je Exemplar	15,00
1.04	Beantwortung von Umfragen	nach Aufwand je angefangene Viertelstunde	8,75-15,00
2.	<i>Finanz- und Vermögensverwaltung</i>		
2.01	Aufstellung über den Stand des Steuerkontos, Zweitausfertigungen von Steuerquittungen/ Steuerbescheiden, Bescheinigungen über geleistete öffentliche Abgaben früherer Jahre	je Haushaltsjahr	3,00
2.02	Ersatz für verlorene Hundesteuermarke	je Hund	2,00
2.03	Steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigung	je Antrag	3,00
2.04	Bearbeitungsgebühr in Stadtkasse	je Einzahlungsvorgang	3,00
3.	<i>Liegenschaftsverwaltung</i>		
3.01	Erteilung von Vorrangseinräumungen, Löschungsbewilligungen und sonstigen Erklärungen für das Grundbuch	nach Aufwand je angefangene Viertelstunde	8,75-15,00
3.02	Bearbeiten von Anträgen auf Zweckentfremdung von Wohnraum	nach Aufwand je angefangene Viertelstunde	8,75-15,00
3.03	Umschreibung von Verträgen	je Antrag	5,00
4.	<i>Ordnungswesen</i>		
	<i>-Amtliche Beglaubigungen, Zeugnisse, Bescheinigungen und Ausweise -</i>		
4.01	Beglaubigungen von Unterschriften oder Handzeichen		3,00
4.02	Beglaubigungen von Abschriften und Ablichtungen	je Seite	2,00
	gebührenfrei sind Beglaubigungen für a. Bewerbungszwecke b. Studien-/ Prüfungszulassungen c. Bodenneuordnungsverfahren d. Einsichtnahme in Unterlagen des BStU		

	e. Rentenzwecke und in Angelegenheiten des Sozialhilferechts, der Sozialversicherung und Schwerbehindertenrechts		
4.03	Ausstellung von Zeugnissen, Bescheinigungen und Ausweisen (sofern nicht durch Gebührenverordnung des Ministeriums des Innern bestimmt oder ausgeschlossen)	nach Aufwand je angefangene Viertelstunde	8,75-15,00
5.	<i>Bauwesen</i>		
5.01	Ausstellen eines Zeugnisses über das Nichtbestehen oder die Nichtausübung eines Vorkaufsrechtes nach § 28 (1) BauGB	nach Aufwand je angefangene Viertelstunde	8,75-15,00
5.02	<p><u>Analoge Produkte</u></p> <p><u>Auszug aus der Digitalen Stadtgrundkarte</u> (Stadttopographie jedoch ohne Liegenschaftsinformation)</p> <p>- Auszug PDF im Format DIN A 4</p> <p>- Ausdruck als Farbausdruck DIN A 4</p> <p>- Auszug PDF im Format DIN A 3</p> <p>- Auszug als Farbausdruck DIN A 3</p> <p>- Auszug PDF in größeren Formaten bis DIN A 0</p> <p>- Ausdruck als Farbausdruck in größeren Formaten bis DIN A 0</p> <p><u>Auszug aus den digitalen Orthofotos</u></p> <p>- Auszug PDF im Format DIN A 4</p> <p>- Ausdruck als Farbausdruck DIN A 4</p> <p>- Auszug PDF im Format DIN A 3</p> <p>- Ausdruck als Farbausdruck DIN A 3</p>	<p>je Datei</p> <p>je Ausdruck</p> <p>je Datei</p> <p>je Ausdruck</p> <p>je Datei</p> <p>je Ausdruck</p> <p>je Datei</p> <p>je Ausdruck</p> <p>je Datei</p> <p>je Ausdruck</p> <p>je Datei</p> <p>je Ausdruck</p>	<p>8,00</p> <p>9,00</p> <p>10,00</p> <p>12,00</p> <p>30,00</p> <p>33,00</p> <p>11,00</p> <p>12,00</p> <p>15,00</p> <p>17,00</p>
5.03	Bearbeiten eines Antrages auf Vergabe einer Hausnummer	je Hausnummer	15,00
5.04	Bearbeiten eines Antrages auf Zustimmung zur Errichtung einer PKW-Auffahrt für den privaten Gebrauch	je Antrag	25,00

5.05	Bearbeiten eines Antrages auf Zustimmung zur Errichtung einer sonstigen Auffahrt	nach Aufwand je angefangene Viertelstunde	8,75-15,00
5.06	Genehmigung/ Versagung zur vorzeitigen Entlassung aus dem Sanierungsgebiet	nach Aufwand je angefangene Viertelstunde	8,75-15,00
6.	<i>Sonstige Verwaltungstätigkeit</i>		
6.01	Erteilen von schriftlichen Auskünften und Stellungnahmen, soweit nicht in anderen Tarifpositionen geregelt	nach Aufwand je angefangene Viertelstunde	8,75-15,00
6.02	Schriftl. Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung, die von einer Privatperson zu deren Nutzen gewünscht wird (ausgenommen hiervon sind Niederschriften von Rechtsbehelfen gegen Bescheide der StadtPrenzlau)	nach Aufwand je angefangene Viertelstunde	8,75-15,00
6.03	Gehilfestunden zur Vorhaltung und/oder Beförderung von Geräten	nach Aufwand je angefangene Stunde	25,00
6.04	Abgabe/Bereitstellung von Daten auf elektronischen Datenträgern, sofern nicht der Verwaltungsaufwand für die Bereitstellung der Daten durch eine andere Tarifnummer bestimmt ist (z.B. Verdingungsunterlagen Tarif-Nr. 6.14, digitale Stadtgrundkarte Tarif-Nr. 5.02)	nach Aufwand je angefangene Viertelstunde	8,75-15,00
	<i>Abschriften, Durchschriften, anderweitige Vervielfältigungen</i>		
6.10	Abschrift in deutscher Sprache	je angefangene Seite	2,00
6.11	Abschrift für Schriftstücke, die in fremder Sprache abgefasst sind	je angefangene Seite	4,00
6.12	Schriftstücke in tabellarischer Form, Verzeichnisse, Verträge, Listen, Rechnungen und/oder Zeichnungen	nach Aufwand je angefangene Viertelstunde	8,75-15,00
6.13	Durchschriften, die in einem Arbeitsgang mit dem Originalschreiben oder als Zweitausdruck bei Nutzung von EDV-Technik hergestellt werden	je angefangene Seite	0,30
6.14	Abgabe von Druckstücken und Vervielfältigungen (Ortsrecht, Verdingungsunterlagen, Ausschreibungen, Veröffentlichungen)	je Seite	0,20

6.15	Anfertigen von Kopien A4-Format	je Seite	0,25
6.16	Anfertigen von Kopien A3-Format	je Seite	0,50
	<i>Akteneinsicht</i>		
6.20	Einsicht in Akten, Karteien, Register u. dgl., soweit nicht öffentlich ausgelegt	nach Aufwand je angefangene Viertelstunde	8,75-15,00

Für Amtshandlungen beim Vollzug des Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetzes werden Gebühren nach der Verwaltungsgebührenordnung (AIGGebO) in der jeweils geltenden Fassung erhoben.

Die Gebühren der Tarifnummern 1.04, 3.01, 3.02, 4.03, 5.01, 5.05, 5.06, 6.01, 6.02, 6.04, 6.12 und 6.20 bemessen sich nach dem zeitlichen Aufwand der mit der Angelegenheit befassten Verwaltungsmitarbeiter. Dabei wird folgender Viertelstundensatz zugrunde gelegt:

höherer Dienst	15,00 €
gehobener Dienst	11,25 €
mittlerer Dienst	8,75 €

Artikel 2

Der Bürgermeister wird ermächtigt, den Wortlaut der 2. Satzung der Stadt Prenzlau über die Erhebung von Verwaltungsgebühren und zur Auslagenerstattung im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungsgebührensatzung) vom 18.11.2009 in der geltenden Fassung im Amtsblatt für die Stadt Prenzlau bekannt zu machen.

Artikel 3

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

----- Ende der Anlagen -----

Jürgen Hoppe
Vorsitzender der
Stadtverordnetenversammlung

Hendrik Sommer
Bürgermeister